

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mit der Unterfertigung der Buchungsbestätigung anerkennt der Veranstalter die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz betreffend die Überlassung von Räumen im SZentrum.
2. Ein für die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz verbindlicher Vertrag mit dem Veranstalter kommt erst mit Gegenzeichnung der Buchungsbestätigung zustande. Mündlich oder schriftlich beantragte Terminvormerkungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen.
3. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz schriftlich bestätigt wurden.
4. Als Veranstalter gilt, wer der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz gegenüber als Veranstalter auftritt. Alle Ankündigungen von Veranstaltungen, die im SZentrum stattfinden, müssen einen Hinweis auf den Veranstalter aufweisen.
5. Der Veranstalter hat den Inhalt der geplanten Veranstaltung in der Buchungsbestätigung anzugeben. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung. Änderungen des Veranstaltungszweckes müssen vorher mit der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz abgesprochen werden.
6. Wird die geplante Veranstaltung zum vorgesehenen Termin aus Gründen, die in der Sphäre des Veranstalters gelegen sind, nicht durchgeführt, gilt folgendes:
 - a) Wird die Nichtdurchführung der Veranstaltung spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben, werden keine Kosten berechnet.
 - b) Eine spätere Absage berechtigt die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz 50% des vereinbarten Mietzinses zu beanspruchen, es sei denn, der reservierte Zeitraum kann anderweitig verwertet werden.
7. Die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder damit zusammenhängende Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement zu befürchten ist;
 - b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder eine verlangte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird;
 - c) wenn der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen/Anzeigen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

Werden solche Gründe erst so spät bekannt, dass die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz die reservierten Räume nicht anderweitig verwerten kann, hat der Veranstalter trotzdem den vereinbarten Mietzins zu bezahlen. Aus einem begründeten Rücktritt vom Vertrag seitens SMS GmbH können keine Schadenersatzansprüche durch den Veranstalter abgeleitet werden.

II. Organisatorische Bestimmungen

1. Der Ablauf der Veranstaltung und die beabsichtigte Raumgestaltung sind der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekanntzugeben und einvernehmlich festzulegen.
Insbesondere sind die Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie Anbringen von Dekorationen, Durchführung von Aufbauarbeiten, Proben, sowie die Organisierung des Abbaus mit der SMS GmbH abzustimmen.
Andere Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
2. Die Bewirtung von Veranstaltungen in sämtlichen Räumen des SZentrums erfolgt ausschließlich durch den definierten Caterer-Pool. Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen durch den Veranstalter ist nicht zulässig. In Sonderfällen wird ein Verkauf von Getränken an einem definierten Platz, mit genau definierten Getränken im Veranstaltungszentrum zugestimmt. Dies ist jeweils mit SMS-GmbH und dem von der SMS GmbH bestimmten Caterer zu fixieren.

III. Veranstaltungsrechtliche Bestimmungen

1. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den

ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle für die Art der Veranstaltung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die veranstaltungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die sonstigen im konkreten Fall relevanten Bestimmungen zu beachten.

2. Wenn für die geplante Veranstaltung die Anwesenheit von Vertretern der Feuerwehr, Security oder des Rettungsdienstes gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese von der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz veranlasst. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zusätzlich zum vereinbarten Benützungsentgelt zu tragen.
3. Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Besucherzahl die behördlich festgelegten Höchstgrenzen von 1.200 Personen nicht übersteigt. Die festgelegten Höchstzahlen betragen für *Silbersaal*: Bestuhlung 800 Personen, ohne Bestuhlung 1.000 Personen. *Knappensaal*: Bestuhlung 165 Personen, ohne Bestuhlung 200 Personen.
Die Anordnung der Sitz- und Konsumationsplätze hat entsprechend den Bestandteil dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen bildenden Lagepläne zu erfolgen.
4. Ungeachtet der Verantwortung des Veranstalters für die Einhaltung der für die jeweilige Veranstaltung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, obliegt der SMS GmbH bei allen Veranstaltungen jederzeitiges Kontrollrecht. Den Weisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen jeder Art auf eigene Kosten einzuholen.
Insbesondere sind auch die Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie die Regelung über die Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen einzuhalten. Für eine Verlängerung der gesetzlichen Sperrstunde ist rechtzeitig eine Bewilligung zu erwirken.

IV. Schadenersatz / Haftung

1. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz aus Anlass bzw. in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Angestellten sowie die Besucher der Veranstaltung entstehen. Solche Schäden kann die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz unverzüglich auf Kosten des Veranstalters beseitigen lassen. Die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz ist berechtigt, vom Veranstalter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die geplante Veranstaltung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
2. Die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz lehnt jegliche Haftung für Schäden, die der Veranstalter, seine Beauftragten oder Angestellten sowie Besucher aus Anlass der Benützung der überlassenen Räume entstehen, ab; es sei denn bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Insbesondere wird für vom Veranstalter oder Dritten eingebrachte Gegenstände keine Haftung übernommen.
3. Eine Haftung der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz für das reibungslose Funktionieren der im SZentrum befindlichen technischen Anlagen wird nur bei nicht funktionieren durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begründet.

V. Abrechnung

1. Die endgültige Abrechnung der Benützungsentgelte erfolgt im Nachhinein gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und sonstigen von der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz erbrachten Leistungen. Die Zahlung hat binnen 10 Tagen nach Übermittlung der Abrechnung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen, von 8% p.a. zu leisten. Der Veranstalter hat auch die Kosten für ein erforderliches von der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz im Verzugsfall beauftragtes Inkassounternehmen zu tragen. Details dazu sind der Aufstellung Tarife SZentrum Pos.VI Pkt.53 zu entnehmen.
2. Die Höhe des Benützungsentgeltes richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Vom Veranstalter gewünschte Zusatzleistungen (z.B. Techniker, Zurverfügungstellung von Zusatzeinrichtungen, Teilnahme von hauseigenem Personal an den Aufbauarbeiten etc.) werden ebenso wie die Kosten für Feuer- und Rettungsaufsicht gesondert in Rechnung gestellt.

3. Sollte aus Anlass der Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, der das übliche Maß bei gleichartigen Veranstaltungen übersteigt, erforderlich sein, ist die SMS-GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz berechtigt, dem Veranstalter die dafür aufgewendeten Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwaz.
5. Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich das österreichische Recht angewendet.

VI. HAUSORDNUNG

1. Das Einbringen von Gegenständen aller Art (Dekoration, Ausstattung udgl.) und das Anbringen von Dekorationen, Aufbauten udgl. bedürfen der Zustimmung der Veranstaltungsleitung der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz und sind mit dieser frühzeitig in allen Einzelheiten abzustimmen. Nägel, Schrauben, Ösen usw. dürfen zur Befestigung von Dekoration weder in Boden, Wände noch in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Nach Ende der Veranstaltung sind sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.
2. Die Gänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
3. Das Anbringen von Plakaten am Gebäude oder auf den zugehörigen Freiflächen vom SZentrum ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Anbringung von Plakaten erfolgt nur in Absprache mit der SMS-GmbH bzw. Centermanagement.
4. Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Allenfalls von der SMS GmbH Stadtmarketing & Saalmanagement Schwaz zur Verfügung gestellte Musikinstrumente dürfen nur durch von dieser beauftragte Fachkräfte gestimmt werden.
5. Das Mitnehmen von Garderobe in den Saal ist nicht zulässig. Die Besucher sind verpflichtet, die zentrale Garderobenanlage des SZentrums zu benutzen. (Garderobenzwang). Die Garderobengebühr laut Tarif ist entweder von den Besuchern der Veranstaltung bei der Abgabe der Kleidungsstücke zu entrichten oder kann vom Veranstalter als Pauschalentgelt bezahlt werden. Der Veranstalter hat die Art der Garderobenabrechnung rechtzeitig bekanntzugeben.
6. Im gesamten SZentrum herrscht bei allen Veranstaltungen Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen, sowie im Freien erlaubt. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung.
7. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist nicht gestattet.
8. Der im Zuge der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Veranstalter zu sammeln und selbständig zu entsorgen.
9. Wird dem Nutzer ein Schlüssel oder Zutrittschip für das SZentrum ausgehändigt, übernimmt der Veranstalter die Verantwortung für alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verlust des Schlüssels/Chip entstehen.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
11. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des SZentrum-Personals, des Security-Personals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Das jederzeitige Kontrollrecht zum ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der von der SMS-Geschäftsführung jeweils benannte Technik-/Veranstaltungsleiter. Er ist gegenüber allen, die sich im Veranstaltungszentrum aufhalten, weisungsberechtigt.
12. Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 idgF. sind ausnahmslos einzuhalten.
13. Die entsprechende Brandschutzordnung ist vollinhaltlich einzuhalten.
14. Öffnungszeiten: Sperrstunde täglich um 03:00 Uhr. Wobei der Ausschank im gesamten SZentrum um 02:00 Uhr einzustellen ist – Musik aus um 02:00 Uhr. Für eine Verlängerung der Sperrstunde ist rechtzeitig (mind. 8 Wochen vor Veranstaltung) eine Bewilligung bei der SMS-GmbH einzuholen.

VII. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben sowie den Projektionskabinen aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Hausfremden Personen ist der Zutritt zur Regie- und Projektionskabine ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung verboten.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist im ganzen Haus, Bühne u. Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Bühnenanlieferung, die Notausgänge, die Feuerwehrezufahrten, Auftritts- und Abgangswegen, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort aus dem SZentrum zu entfernen.
4. Die zum Inventar des SZentrum gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal des Hauses oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur den technischen Angestellten des SZentrums und den definierten Fachkräften gestattet. Die Beleuchterbrücke über dem Saal darf nur jeweils von zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. mit Abstimmung eines technischen Angestellten des SZentrums durchgeführt werden.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein bzw. dürfen nur aus nachweislich schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) sowie nicht tropfenden (Tr 1) Materialien bestehen. Ein entsprechendes Gutachten ist vorzulegen.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen/Besuchern und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen ein Aushängen zu sichern.
11. Gegenstände mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
13. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
14. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
15. Die Brandschutzordnung und die Vorschreibung des TÜV muss eingehalten werden.
16. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des SZentrum-Personals, des Security-Personals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Das jederzeitige Kontrollrecht zum ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der von der SMS-Geschäftsführung jeweils benannte Technik-/Veranstaltungsleiter. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

VIII: Rabattierung für Schwazer Vereine u. Institutionen

Diese sind in der gültigen Fassung laut Aufstellung „Miet- und Nebenkosten Tarife SZentrum“ nachlesbar. Pos.V - Pkt. 50-52 Hinweis: Nach Zahlungseingang der Mietkosten wird die Subvention (Rabatt zum Normaltarif) dem Veranstalter auf sein Bankkonto überwiesen. Die Vereinbarung wird jährlich mit 1.1. neu verhandelt und die Rabatthöhe ist vom Kontingent – Firmensponsoring - abhängig. Es besteht kein generelles Anspruchsrecht auf die Rabattierung von Mietkosten.